

Satzung des Lebacher Abfallzweckverbandes (LAZ)

Auf Grund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2016 (Amtsblatt. I S.711), hat der Lebacher Abfallzweckverband (LAZ) in seiner Verbandsversammlung vom 05.12.2016 nach Zustimmung des Rates der Stadt Lebach vom 10.11.2016 sowie auf Grund des Beitrittsbeschlusses des Stadtrats der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 22.11.2016 und der Zustimmung der Verbandsversammlung des Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach (VEL) vom 05.12.2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 30.12.1999 (Amtsbl. S. 1701) beschlossen:

§1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Lebach, der Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach (VEL) und die Landeshauptstadt Saarbrücken.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Lebacher Abfallzweckverband (LAZ)“.
- (3) Sein Sitz ist Lebach.

§2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Stadt Lebach bei der Erledigung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften tätig.
- (2) Die Stadt Lebach überträgt hiermit die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 EVSG dergestalt auf den Zweckverband, dass dieser anstelle der Gemeinde öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 SAWG i.V.m. §§ 17, 20 Abs.1 KrWG wird.
- (3) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 4.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen und Angestellte oder Arbeiter einzustellen.

§4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die **Verbandsversammlung**,
2. die **Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher**
3. die **Verbandsgeschäftsführung**.

§5 Verbandsversammlung

(1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

1. dem **Bürgermeister der Stadt Lebach** als Vorsitzendem,
2. vier **Vertretern des Mitglieds Stadt Lebach**,
3. drei **Vertretern des Mitglieds Landeshauptstadt Saarbrücken, ZKE**
4. einem **Vertreter des Mitglieds Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach (VEL)**.

(2) Für die **Bestellung der Mitglieder der Stadt Lebach**, der Mitglieder der **Landeshauptstadt Saarbrücken (ZKE)** sowie des **VEL** gilt § 114 KSVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 KGG entsprechend.

(3) Für jedes Mitglied der **Verbandsversammlung** wird ein **Vertreter** entsandt.

§6 Zuständigkeiten der **Verbandsversammlung**

(1) Die **Verbandsversammlung** entscheidet über folgende **Angelegenheiten**:

1. **Erlass, Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung der **Verbandssatzung****;
2. **Verabschiedung des **Abfallwirtschaftskonzepts** einschließlich seiner **Fortschreibung****;
3. **Satzungen zur **Regelung der **Abfallbewirtschaftung**** entsprechend §7 **SAWG****;
4. **Abfallgebührensatzung** entsprechend § 8 **SAWG**;
5. **Feststellung und **Änderung des **Wirtschaftsplanes**** sowie **Mehrausgaben für Einzelvorhaben im **Vermögensplan**** nach § 14 Abs. 5 **EigVO**, sofern die **Wertgrenze von Euro 10.000,00 erreicht wird**;**
6. **Feststellung des **Jahresabschlusses** sowie die **Verwendung des **Jahresgewinnes**** oder die **Behandlung des **Jahresverlustes****;**

7. Bestimmung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 124 KSVG;
8. Entlastung des Verbandsvorstehers und der Verbandsgeschäftsführung;
9. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Eigenbetriebssatzungen;
10. Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen, sofern die Wertgrenze von Euro 20.000,00 erreicht wird;
11. Aufnahme von Krediten, sofern die Wertgrenze von Euro 100.000,00 erreicht wird;
12. Rückzahlung von Eigenkapital an die Mitglieder;
13. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers;
14. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
15. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung
16. Anstellung, Einstellung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von leitenden Beamtinnen, Beamten und Angestellten;
17. Beschlüsse nach § 2 Abs. 4 Satz 2;
18. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Versammlung;
19. Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 19 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.

(4) Die den Aufgabenbereich des Zweckverbandes betreffenden Satzungen der Stadt Lebach gelten bis zum Inkrafttreten der Satzungen des Zweckverbandes fort.

§7 Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher ist der Bürgermeister der Stadt Lebach. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers, wenn dieser verhindert ist.

(2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und

führt sie aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.

(3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet der Vorstandsvorsteher.

Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann die somit notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorstandsvorsteher selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der Vorstandsvorsteher ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Namen der Zeichnungsberechtigten fest.

§8

Verbandsgeschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsgeschäftsführung.

Werkleiter von Eigenbetrieben des Zweckverbandes sollen zugleich der Verbandsgeschäftsführung angehören.

Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Verbandsversammlung.

(2) Der Vorstandsvorsteher kann ihm obliegende Aufgaben auf die Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise übertragen.

(3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.

(4) Die Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der §§ 7-25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2016 (Amtsbl. I S. 912) in der jeweils geltenden Fassung.

§10 Stammkapital

(1) Das Stammkapital wird auf Euro 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

(2) Davon übernehmen

- die Stadt Lebach Euro 25.500,00,
- die Landeshauptstadt Saarbrücken, ZKE Euro 20.000,00,
- der VEL Euro 4.500,00.

(3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes

Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG bleibt unberührt.

§13 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Stadt Lebach.

§14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so gehen die von der Stadt Lebach übertragenen Aufgaben auf diese über. Die weiteren Mitglieder erhalten ihren Einlagebetrag ohne Verzinsung zurück.

(2) Unberührt bleibt eine Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.

(3) Ein Mitglied kann mit einer zweijährigen Erklärungsfrist zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden.

Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 2 entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, wird der Zweckverband zwischen den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entfällt anteilig auf die verbliebenen Mitglieder.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2017.

Lebach, den 05.12.2016

Der Verbandsvorsteher


Klauspeter Brill

